

# Rettungsdienst- Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Durchführung des hessischen Rettungsdienst-  
gesetzes

# Rettungsdienst-Gebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des hessischen Rettungsdienstgesetzes 2011

Aufgrund der §§ 5, 29 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 8 und 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580), sowie der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die nachstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle Waldeck-Frankenberg beschlossen:

### § 1 Grundlage der Gebührenpflicht

Zur Finanzierung der Kosten, die dem Landkreis Waldeck-Frankenberg aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und die nicht anderweitig erstattet werden oder als Eigenanteil zu tragen sind, erhebt der Landkreis Waldeck-Frankenberg Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Zentralen Leitstelle.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung eines vergütungsfähigen Einsatzauftrags durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer im Sinne des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

### § 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

### § 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für jeden erteilten Einsatzauftrag beträgt: ~~36,00 EUR~~ **62,00 EUR**
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.
- (3) Die Gebühren werden bei Bedarf zu Beginn eines jeden Jahres den tatsächlichen Kosten angepasst.

### § 5 Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden monatlich den Leistungserbringern berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 6 Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Inkrafttreten

Die Rettungsdienst-Gebührensatzung tritt zum 01. Januar ~~2019~~ 2023 in Kraft.

~~Gleichzeitig treten die bisherige Rettungsdienst-Gebührensatzung vom 31. Mai 2011 und die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.~~

Gleichzeitig treten die bisherige Rettungsdienst-Gebührensatzung vom 31. Mai 2011 und die Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2014 und vom 18.02.2019 außer Kraft.

Korbach, den ~~XX.XX.XXXX~~  
Der Kreis Ausschuss des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg

**(Frese)**  
Erster Kreisbeigeordneter